

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 6

ausgegeben am 29. Januar 2019

---

## Gesetz

vom 5. Dezember 2018

### über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBI.  
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 19 Abs. 1

1) Der Reisepass wird vorbehaltlich Art. 20 ausgestellt für eine Dauer  
von:

- a) zehn Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das  
12. Lebensjahr vollendet haben;
- b) fünf Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das  
12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 97/2018

## Art. 29 Abs. 5

- 5) Die Identitätskarte wird in der Regel ausgestellt für die Dauer von:
- a) zehn Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr vollendet haben;
  - b) fünf Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**II.****Übergangsbestimmungen**

- 1) Pässe und Identitätskarten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.
- 2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das neue Recht Anwendung.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*  
Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef